

# Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. V. mit den §§ 2, 8 Abs. 2 und 43 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Zell am Harmersbach am 19. Juli 2010 folgende Satzung beschlossen.

## § 1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Zell am Harmersbach betreibt Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des Kinderbetreuungsgesetzes (KiTaG) als öffentliche Einrichtung.

## § 2 Begriffsbestimmung

(1) Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind:

1. **Regelkindergärten:** Einrichtungen mit einer Betreuungszeit von Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr und Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr für Kinder im Alter ab 3 Jahren.
2. **Kindergärten mit verlängerten Öffnungszeiten:** Einrichtungen mit einer Betreuungszeit von:  
  
Montag bis Freitag von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr und  
Montag bis Donnerstag von 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr oder  
  
Montag bis Freitag von 7.45 Uhr bis 12.15 Uhr und  
Montag bis Donnerstag von 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr oder  
  
Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und  
Montag bis Donnerstag von 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr oder  
  
Montag bis Freitag von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr und  
Montag bis Donnerstag von 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr  
  
für Kinder im Alter ab 3 Jahren.
3. **Halbtages-Kindergärten:** Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von Montag bis Freitag von 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr für Kinder im Alter ab 3 Jahren (ohne Nachmittagsbesuch).
4. **Altersgemischte Ganztagesbetreuung:** Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von Montag bis Donnerstag 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr und Freitag von 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr für Kinder im Alter ab 3 Jahren.

5. **Kinderrippen:** Einrichtungen für Kleinkindbetreuung mit einer Betreuungszeit von Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr für Kinder im Alter bis 3 Jahre.
  6. **Kinderrippen mit verlängerten Öffnungszeiten:** Einrichtungen für Kleinkindbetreuung (Kinder unter 3 Jahren) mit einer Betreuungszeit von :
    - Montag bis Freitag von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr oder
    - Montag bis Freitag von 7.45 Uhr bis 12.15 Uhr oder
    - Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr oder
    - Montag bis Freitag von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr
- (2) Das Kindergartenjahr **beginnt am 01. September und endet am 31. August** des darauf folgenden Jahres.

### § 3 Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag des Sorgeberechtigten. Im Antrag sind anzugeben:
  1. Angaben zu dem Kind
  2. Angaben zu den Personensorgeberechtigten
  3. Angaben zur gesundheitlichen Entwicklung des Kindes
  4. Hausarzt und Krankenkasse des Kindes
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres von Amts wegen abgemeldet.
- (3) Die Abmeldung hat gegenüber dem Träger der jeweiligen Kindertageseinrichtung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen. Für Kinder die in die Schule wechseln ist die Gebühr bis zum Ende des Kindergartenjahres (31. August) zu bezahlen. Eine frühere Abmeldung ist in diesem Fall nur bei Wegzug möglich.
- (4) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere:
  - a) das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen,
  - b) die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten der Personberechtigten, trotz schriftlicher Abmahnung,
  - c) ein Zahlungsrückstand des Elternbeitrages über zwei Monate, trotz schriftlicher Mahnung,
  - d) nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personberechtigten und dem Kindergarten über das Erziehungskonzept und/ oder eine dem Kind angemessene Förderung trotz eines vom Träger angeordneten Einigungsgespräches.
- (5) Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen anzudrohen.

## § 4 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren gem. § 5 erhoben. Sie sind für 12 Monate zu entrichten.
- (2) Gebührenmaßstab ist die Anzahl der belegten Betreuungsplätze.
- (3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Wird das Kind nach dem 14. des jeweiligen Monats aufgenommen, ermäßigen sich die Gebührensätze gem. § 5 Abs. 2 auf 50 v. H für diesen Monat.
- (4) Mit Beginn des Monats in welchem ein Kind das 3. Lebensjahr vollendet hat, wird die Gebühr für die Einrichtungen nach § 2 Abs. 1 Ziffer 1 – 4 erhoben.
- (5) Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung (z. B. bei Krankheit) oder bei vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.
- (6) Sollte es einem Gebührenschuldner aufgrund finanzieller Probleme nicht möglich sein, die Benutzungsgebühren zu bezahlen, kann die Gebühr in begründeten Fällen auf Antrag vom Träger ermäßigt oder erlassen werden. Vor dieser Antragstellung soll der Gebührenschuldner jedoch erst die vorrangigen Leistungen nach SGB II (Hartz IV), SGB XII (Sozialhilfe) oder SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) beantragen.

## § 5 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der im Aufnahmevertrag vereinbarten Betreuungszeit, dem Alter des Kindes und der Anzahl der Kinder im Haushalt des Gebührenschuldners, die gleichzeitig eine Kinderbetreuungseinrichtung der Stadt Zell am Harmersbach besuchen.
- (2) Höhe der Gebührensätze je Betreuungsplatz je Kalendermonat

### **a) Regelkindergarten (§ 2 Abs. 1 Nr. 1):**

Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr und  
Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

1. Kind	Gebühr: 78,00 €
2. Kind	Gebühr: 38,00 €
3. Kind und weitere Kinder	Gebühr: 0,00 €

### **b) Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten (§ 2 Abs. 1 Nr. 2):**

Gebühr gemäß § 5 Abs. 2 lit. a) zuzüglich folgender Zuschläge für die entsprechenden  
Betreuungszeiten:

Montag bis Freitag von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr und  
Montag bis Donnerstag von 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr

Gebühr: 10,00 €

Montag bis Freitag von 7.45 Uhr bis 12.15 Uhr und  
Montag bis Donnerstag von 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr

Gebühr: 10,00 €



§ 7  
**Entstehung/Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs.3), für den der Betreuungsplatz belegt ist.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- (3) Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3) fällig. Für den Monat des erstmaligen Besuchs der Einrichtung wird die Gebührenschuld 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

§ 8  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. September 2010 in Kraft.

Zell am Harmersbach , den 21. Juli 2010



Moll  
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt wurden. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Zell am Harmersbach, den 21. Juli 2010



Moll  
Bürgermeister



Bekanntmachungshinweis:

Vorstehende Satzung wurde gemäß Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung am 23. Juli 2010 im amtlichen Verkündblatt der Stadt Zell am Harmersbach veröffentlicht.

Die Satzung wurde gem. § 4 GemO der Rechtsaufsichtsbehörde, Landratsamt Offenburg,  
- Kommunalamt -, am 26. Juli 2010 angezeigt.

Zell am Harmersbach, den 26. Juli 2010

## Kleinkinderbetreuung - Umfrageergebnis zu Elternbeiträgen

(Berghaupten-Hornberg)

	Berghaupten	Biberach	Fischerbach	Gengenbach	Gutach	Halsbach	Hofstetten	Hornberg
1	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja
2	U3	U3 und U2	U3 und U2	U3 und U2	U3 und U2	U3	U3	U3
3	12 Monate	11 Monate	12 Monate	12 Monate	11 Monate	12 Monate	12 Monate	11 Monate
4	nein	nein	ja	nein	nein	nein	nein	ja, 1,5-facher Betrag d. Regelgruppe
5	ja	ja	ja	über Familienförderlinien	nein	ja	ja	ja, erst ab 3 J.
6	nein	nein	nein	ja, zusätzlich für Familien, die nicht unter die Familienförderlinien fallen	nein	nein	nein	nein
7	nein	ja	ja	ja	nein	nein	nein	nein
8	nein	ja	ja	ja	ja	nein	nein	ja
9	Staffelung nach Betreuungszeiten (nur in Anspruch genommene Tage)	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein
10	Staffelung nach Betreuungszeit (Regelöffnungszeit)	7.30-12.30 14.00-16.30 129 €	8.00-12.00 : 130,50 € (U3) 172,00 € (U2)	155 €	130 € Zuschlag U3 + 43 € z.Regelbeitrag (87€)	130 € Zuschlag U3 + 43 € z.Regelbeitrag (87€)	126 € Auswärtige: 126 € Einheimische: 78 €	nein
11	Staffelung nach Betreuungszeit (Halbtag)	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein
12	Staffelung nach Betreuungszeit (Ganztag)	7.00-18.00 je n. Kinderzahl bis 440 €	08.00-13.00: 163 € (U3) 215 € (U2)	mit Mittagsbetreuung: 271 €	8.00-12.00 Uhr: 120 € 7.30-12.30 Uhr: 150 €	8.00-12.00 Uhr: 120 € 7.30-12.30 Uhr: 150 €		
13	Staffelung nach Betreuungszeit (verlängerte Öffnungszeit)	Modul 1 = 7.30-14.00: 258 € Tageweise Aufstockung von Modul 2 zu 1: 1 Tg: 190,80 € 2 Tg: 206,70 € 3 Tg: 222,60 €	Zuschlag für einzelne Tage von 8-13 Uhr: U3 33 € U2 44 €	6-6,5 Std. durchgehend: 121 €				

## Kleinkinderbetreuung - Umfrageergebnis zu Elternbeiträgen

(Mühlenbach - Zell a. H.)

	Mühlenbach	Nordrach	Oberharmersbach	Oberwolfach	Ollsbach	Ortenberg	Steinach	Wolfach	Zell a. H.
1	ja	ja	ja	nein, ab 09/2011	ja	ja	ja	ja	ja
2	für 2 3/4 Jahre	U3 und U2	U3 Jahren		U3	U3	U3 und U2	U3	U3
3	12 Monate	11 Monate	12 Monate	12 Monate	11 Monate	11 Monate	12 Monate	11 und 12 Mon.	12 Monate
4	nein	ja, unterschiedlich U3 und U2	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein
5	ja	ja	nein	ja	nein	ja	ja	ja	nein
6	nein	nein	ja	nein	ja	nein	nein	nein	nein
7	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein
8	nein	nein	ja	nein	nein	ja	nein	nein	nein
9	nein	U2: halbe Belegung (2 Tg)			nein		nein		nein
10		Festbeträge: U3: 82 € U2: 140 € 85 € (für 2 Tg)	85 € (3 Std.) 95 € (4 Std.) 105 € (5 Std.) 115 € (5,5 Std.)	ab 09/2011: doppelter Beitrag für U3: 200 €	8-12.30 Uhr 115 €	195 €	7.25-12.30 Uhr: 134 €	Beiträge nach d. Würtemb. Modell, doppelter Beitrag für U3	125 €
11	87 €								
12									
13								Beiträge nach d. Würtemb. Modell, + 25 % Zuschlag	

Stand: 19.05.2011